



HVBG

HVBG-Info 21/1999 vom 18.06.1999, S. 1950 - 1960, DOK 318:543.1/017-LSG

**Kein UV-Schutz für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer -
keine abhängige Tätigkeit - Formalversicherung - Urteil des
LSG Rheinland-Pfalz vom 21.09.1998 - L 3 U 253/97**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO = § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer - keine abhängige
Tätigkeit - Formalversicherung;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
21.09.1998 - L 3 U 253/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 21.09.1998
- L 3 U 253/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Wesentliche Kriterien bei der Beurteilung der
Versicherungspflicht eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers
sind der Umfang der Kapitalbeteiligung des Gesellschafters und
das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf
die Entscheidungen der Gesellschaft.
Unerheblich ist dabei, ob der
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Sperrminorität
Gebrauch gemacht hat oder ob er die Entscheidungen weitgehend
anderen überläßt, beispielsweise weil ihm die Sachkunde fehlt.
Das Vorhandensein einer Rechtsmacht gehört unabhängig von ihrer
Ausübung zu den tatsächlichen Verhältnissen, die beim Bestehen
einer Sperrminorität gegen das Vorliegen der
Arbeitnehmereigenschaft sprechen. Es kommt allein darauf an,
daß ihm die Rechtsmacht zustand und er von ihr jederzeit hätte
Gebrauch machen können. Etwas anderes könnte allenfalls dann
gelten, wenn der Kläger an der Ausübung der ihm zustehenden
Sperrminorität gehindert gewesen wäre.
2. Grundsätzlich wird bei der Beitragsermittlung im
Lohnsummennachweisverfahren das Vorliegen einer
Formalversicherung verneint. Eine Ausnahme hiervon besteht nur
dann, wenn der Unternehmer unter den versicherten Personen im
Lohnnachweis versehentlich mit aufgeführt wäre und der
Versicherungsträger dies hätte erkennen müssen oder er
wenigstens die Möglichkeit gehabt hätte, hiervon Kenntnis zu
nehmen.
3. Der Antrag auf Zahlung einer Unfallentschädigung beinhaltet
nicht auch konkludent das Begehren auf Abschluß einer
freiwilligen Versicherung, da es sich um wesensverschiedene
Ansprüche handelt.

